



Hauptsatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24.04.2017 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (Gemeinderatsverfassung).

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenden Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - a) Im Bereich der allgemeinen Verwaltung
 - 2.1. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
 - 2.2. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten (vormals Angestellte und Arbeiter) der Entgeltgruppen bis TVöD EG 3 und TVöD S3, Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
 - 2.5. die Durchführung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 3.000 Euro beträgt
 - 2.6. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

 - b) Im Bereich des Finanzwesens
 - 2.7. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall
 - 2.8. die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall
 - 2.9. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall
 - 2.10. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a. bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b. bis zu sechs Monaten und einem Höchstbetrag von 6.000 €
 - 2.11. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt

- 2.12. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübungen von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000 €
- 2.13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall
- 2.14. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall

IV. Ortsteile

§ 6 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1. Uttenweiler mit Minderreuti
 - 1.2. Dieterskirch mit Dietershausen, Oberwachingen, Dobel
 - 1.3. Offingen mit Aderzhofen und Dentina
 - 1.4. Ahlen
 - 1.5. Sauggart
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

V. Unechte Teilortswahl

§ 7 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 6 benannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 GemO auf 16 festgesetzt.
- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

| | |
|---|---------|
| a) Wohnbezirk I (Ortsteil Uttenweiler) | 8 Sitze |
| b) Wohnbezirk II (Ortsteil Ahlen) | 1 Sitz |
| c) Wohnbezirk III (Ortsteil Dieterskirch) | 3 Sitze |
| d) Wohnbezirk IV (Ortsteil Offingen) | 3 Sitze |
| e) Wohnbezirk V (Ortsteil Sauggart) | 1 Sitz |

zusammen 16 Sitze

VI. Ortschaftsverfassung

§ 8 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1.1-1.5 werden die folgenden Ortschaften gebildet und diese führen den unten bestimmten Namen:

- a) Uttenweiler (mit Minderreuti)
- b) Dieterskirch (mit Dietershausen, Oberwachingen, Dobel)
- c) Offingen (mit Aderzhofen, Dentina)
- d) Ahlen
- e) Sauggart

§ 9 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 8 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

a) in der Ortschaft Dieterskirch 9 Mitglieder

Die Sitzverteilung wird wie folgt festgelegt:

für Dietershausen 3 Sitze

für Dieterskirch 3 Sitze

für Oberwachingen 3 Sitze

b) in der Ortschaft Offingen 9 Mitglieder

Die Sitzverteilung wird wie folgt festgelegt:

für Offingen 5 Sitze

für Dentina 2 Sitze

für Aderzhofen 2 Sitze

c) in der Ortschaft Ahlen 7 Mitglieder

d) in der Ortschaft Sauggart 7 Mitglieder

§ 10 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft

3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch

- 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung örtlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
- 3.5 der Erlass, die wesentlichen Änderungen und Aufhebungen von Ortsrecht
- 3.6 die Vermietung von Gebäuden und Wohnungen in den Ortschaften

§ 11 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 8 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Gemeinde Uttenweiler – Ortsverwaltung Dieterskirch, Offingen, Ahlen bzw. Sauggart.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 25.11.2016 außer Kraft.

Uttenweiler, 25.04.2017



Werner Binder
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.